

Mitgliederinformation

Coronavirus

Informationen über Förderungs- und Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen

Stand 17.03.2020, 8.00 Uhr.

Geschäftsführung

1013 Wien, Schottenring 12/Top 5 • Tel. +43 1 533 79 79-411 • E-Mail office@voez.at • ZVR-ZI 872763352
PRIVAT BANK der Raiffeisenlandesbank OÖ • IBAN AT50 3400 0000 0721 9660 • BIC RZ00AT2L • UID-Nr. ATU38643802

COVID-19: FÖRDERUNGEN UND ENTLASTUNGEN – DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Informationen zum rechtlichen Rahmen sowie zum aktuellen Status des sofort beanspruchbaren Angebotes an Förderungen und Entlastungen, um die Corona-Krise wirtschaftlich zu überstehen.

Der Nationalrat hat am 15.03.2020 die Einrichtung eines mit vier Milliarden Euro dotierten **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** sowie die Erweiterung des Geschäftsgegenstands der **Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG)** auf Dienstleistungen und finanzielle Maßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten österreichischer Unternehmen im Zusammenhang mit COVID-19 beschlossen. Die ABBAG soll insbesondere mittelständische bis große Unternehmen, die zu den regionalen und nationalen Stützen der Beschäftigung zählen finanziell unterstützen. Der Fonds hat ein weiteres Spektrum an Förderaufgaben. In beiden Fällen hat eine Konkretisierung durch Richtlinien des BMF zu erfolgen.

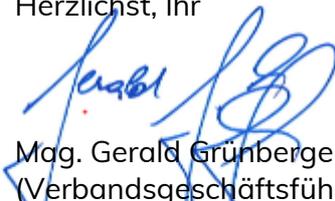
Eine Reihe von Sofortmaßnahmen wurde bereits getroffen, darunter die folgenden:

- [Antrag auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen](#);
- [Corona-Überbrückungsgarantie bei der AWS](#);
- [Liquiditätssicherungsmaßnahmen der Österreichischen Gesundheitskasse](#).

Die Konkretisierung weiterer Fördermaßnahmen auf Basis des COVID-19-Gesetzes steht noch aus. Die Wirtschaftsministerin hat angekündigt, dass es insbesondere für kleinere Unternehmen auch Barförderungen – nicht rückzahlbare Zuschüsse – geben soll. Wir setzen uns dafür ein, dass auch Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, welche durch den Einbruch der Werbebuchungen wirtschaftlich in Bedrängnis geraten, im Gesamtkonzept der COVID-19-Förderstrategie Berücksichtigung finden.

Bleiben Sie gesund und kommen Sie gut durch die Corona-Krise, wir halten Sie auf dem Laufenden und berichten jedenfalls umfassend über weitere Fördermöglichkeiten, sobald die Förderansätze durch Richtlinien weiter konkretisiert sind.

Herzlichst, Ihr



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)

Inhalt

A.	Bisher aktivierte Sofortmaßnahmen.....	4
1.	Kombinierter Entlastungsantrag an das BMF.....	4
2.	Liquiditätssicherungsmaßnahmen der ÖGK.....	5
3.	Corona-Überbrückungsgarantie der AWS	6
4.	Corona-Kurzarbeit.....	7
B.	Das COVID-19-Fondsgesetz.....	8
C.	Änderung des ABBAG-Gesetzes.....	9

A. Bisher aktivierte Sofortmaßnahmen

1. Kombierter Entlastungsantrag an das BMF

Das BMF stellt unter <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html> ein Formular für einen kombinierten Antrag zu Sonderregelungen betreffend das Coronavirus bereit. Der Antrag dann an den Postkorb corona@bmf.gv.at gesendet oder über den FinanzOnline Zugang hochgeladen werden oder mittels der Funktionen in FinanzOnline auch direkt in FinanzOnline gestellt werden. Folgendes kann beantragt werden:

- **Herabsetzung der Vorauszahlungen.** Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, können Unternehmen die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen bis auf null herabsetzen lassen.
- **Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen.** Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so werden für solche Nachforderungen Anspruchszinsen festgesetzt. Diese können nun auf Antrag für betroffene Unternehmen entfallen.
- **Zahlungserleichterungen.** Das Datum der Zahlung einer Abgabe kann hinausgeschoben (Stundung) oder eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- **Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen.** Für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld ist normalerweise ein Säumniszuschlag zu zahlen. Diesen können betroffene Unternehmen herabsetzen lassen oder den Entfall der Zinsen beantragen.

2. Liquiditätssicherungsmaßnahmen der Österreichischen Gesundheitskasse

Die ÖGK unterstützt die Betriebe mit einer Reihe von Zahlungserleichterungen. Folgende Maßnahmen sind seit 16. März 2020 in Kraft:

- Ausständige Beiträge werden nicht gemahnt.
- Eine automatische Stundung erfolgt, wenn die Beiträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht eingezahlt werden.
- Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert.
- Es erfolgen keine Eintreibungsmaßnahmen.
- Es werden keine Insolvenzanträge gestellt.

Betriebe werden ersucht, die Anmeldungen zur Pflichtversicherung weiterhin fristgerecht vor Arbeitsantritt durchzuführen, coronabedingte Verzögerungen können auf Antrag sanktionsfrei gestellt werden. Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind weiterhin zu den üblichen Terminen an die ÖGK zu senden.

Diese Maßnahmen gelten bis auf weiteres, voraussichtlich aber zumindest für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020. Klarstellende gesetzliche Regelungen sind geplant und demnächst zu erwarten.

Weitere Informationen: www.gesundheitskasse.at/corona.

3. Corona-Überbrückungsgarantie der AWS

Garantiefähig sind Kredite von Kreditinstituten.

Garantiequote: bis zu 80 %.

Garantielaufzeit max. 5 Jahre.

Unterstützt werden Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) an gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügen bzw. deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftragsausfälle oder Marktänderungen beeinträchtigt ist. Um nachhaltig die Liquidität des Unternehmens zu sichern, sollen Finanzierungsprojekte die zur Stabilisierung und damit Verbesserung der Finanzierungsstruktur beitragen unterstützt werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen die Bedienung der unterstützten Finanzierung erwarten lassen, was anhand eines Business-Plans (unter Berücksichtigung der geänderten Marktsituation) einschließlich einer mehrjährigen Liquiditätsplanung plausibel dargestellt werden muss. Anträge müssen im Wege der finanzierenden Bank gestellt werden. Die Projekte müssen innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

Ausgeschlossen von einer Garantieübernahme sind Unternehmen, die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen sowie Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre). Spätestens neun Monate nach dem letzten Bilanzstichtag ist der aktuelle Jahresabschluss für die Prüfung der Kriterienerfüllung heranzuziehen.

Weitere Informationen: <https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>.

4. Corona-Kurzarbeit

Die Corona-Kurzarbeit wurde bereits in unserer Verbandsinformation Coronavirus/Arbeitsrecht behandelt, vertiefende Information ist dort zu finden. Da es sich um eine Fördermaßnahme für Beschäftigung handelt, sind hier noch einmal überblicksweise der Gegenstand der Förderung und die wichtigsten Bedingungen dargestellt werden:

Die Arbeitszeit kann um bis zu 90% herabgesetzt werden, wobei die Arbeitszeit in einzelnen Wochen des Kurzarbeitszeitraums auch Null betragen kann. Die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS bemisst sich am Nettoentgelt des Arbeitnehmers vor Kurzarbeit und garantiert ein Mindesteinkommen:

- Bis zu € 1.700,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 90% des bisherigen Nettoentgelts.
- Bis zu € 2.685,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 85% des bisherigen Nettoentgelts.
- Ab € 2.686,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 80% des bisherigen Nettoentgelts.

Für Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage ersetzt das AMS dem Arbeitgeber die Mehrkosten, die sich im Vergleich zur tatsächlichen Arbeitszeit ergeben, nicht jedoch für den Einkommensteil darüber. In den Pauschalsätzen des AMS sind auch die anteiligen Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge enthalten. Die **Dienstgeber-Sozialversicherungsbeiträge** bemessen sich aber am Entgelt vor Kurzarbeit. Diese erhöhten Beiträge werden erst ab dem vierten Monat vom AMS übernommen.

Die zwischen WKO und GPA-djp ausgehandelte Sozialpartnervereinbarung knüpft die Kurzarbeit an weitere Bedingungen – insbesondere Kündigungsverbot während der Kurzarbeit und zumindest **einmonatige Behaltefrist nach Ende der Kurzarbeit**.

Weitere Informationen: Verbandsinformation Corona/Arbeitsrecht sowie FAQ auf der AMS-Website: https://www.ams.at/_docs/20200316_FAQ_Corona-KUA.pdf

B. Das COVID-19-Fondsgesetz

Mit dem COVID-19-Fondsgesetz wird der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds als Verwaltungsfonds beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtet, aus dem finanzielle Zuwendungen an die einzelnen Bundesministerien erfolgen sollen, um damit einen möglichst effizienten und flexiblen Mechanismus für die Finanzierung von Maßnahmen im Umgang mit der Coronaviruskrise (COVID-19) in Österreich sicherzustellen. Der Fonds erhält eine **Dotierung im Umfang von bis zu vier Milliarden Euro**. Die Mittel des Fonds werden aus Kreditoperationen des Bundes aufgebracht.

Die finanziellen Mittel des Fonds können insbesondere für die folgenden Handlungsfelder verwendet werden:

1. Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung;
2. Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts (vor allem Kurzarbeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG));
3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
4. Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen;
5. Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmenausfällen in Folge der Krise;
6. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950;
7. Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Zu den Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarktes zählen insbesondere die bereits angelaufenen Beihilfen bei Kurzarbeit sowie weitere (noch nicht spezifizierte) Förderprogramme, beispielsweise des AMS. Zur Konjunkturbelebung können entweder neue Konjunkturpakete eingerichtet, oder bestehende Förderprogramme (z.B. der A WS, FFG, ÖHT) ausgebaut werden.

Der Bundesminister für Finanzen hat per Verordnung Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel festzulegen. Über die konkrete Auszahlung der finanziellen Mittel entscheidet der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler.

C. Änderung des ABBAG-Gesetzes

Im Interesse der gesamthaften österreichischen Volkswirtschaft wird die Möglichkeit von finanziellen Unterstützungen durch die ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) oder einer von ihr gegründeten Tochtergesellschaft zugunsten von österreichischen Unternehmen geschaffen, die vorübergehend in Liquiditätsprobleme geraten sind und im Zusammenhang mit der Verbreitung des Erregers SARS-CoV2 einer finanziellen Unterstützung bedürfen. **Finanzielle Maßnahmen dürfen dabei nur zugunsten von Unternehmen gesetzt werden, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und ihre wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben** – branchenspezifische Einschränkungen des Begünstigtenkreises bestehen nicht.

Die ABBAG soll vom Bund finanziell so ausgestattet werden, dass sie entsprechende finanzielle Maßnahmen ergreifen kann. Die konkrete Ausgestaltung der von der ABBAG zu gewährenden finanziellen Maßnahmen ist durch Richtlinien des Bundesministers für Finanzen näher zu regeln. Es besteht kein Rechtsanspruch und kein subjektives Recht auf Ergreifung finanzieller Maßnahmen durch die ABBAG. **Insbesondere mittelständische bis große Unternehmen, die zu den regionalen und nationalen Stützen der Beschäftigung zählen**, aber auch KMU, sollen so über eine ausreichende Finanzkraft verfügen, um eine tief greifende wirtschaftliche Krise überbrücken zu können und so weiterhin als Wachstumsmotoren für die heimische Wirtschaft erhalten zu bleiben.

Die ABBAG kann sämtliche Dienstleistungen erbringen und finanzielle Maßnahmen jeder Art zugunsten der genannten Unternehmen ergreifen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und der Bekämpfung der Ausbreitung geboten sind. Dies umfasst insbesondere auch die Gewährung von **Überbrückungskrediten** und **Betriebsmittelfinanzierungen** zur Deckung der laufenden unvermeidbaren Kosten während der Dauer der eingeschränkten Geschäftstätigkeit. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien.